

Anlage: Synopse

Neufassung der Satzung über die Förderung der Fraktionsarbeit im Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg	
Derzeitige Fassung	Vorgeschlagene Neufassung
§ 1 – Finanzielle Förderung der Fraktionsarbeit	§ 1 – Finanzielle Förderung der Fraktionsarbeit
<p>(1) Die Fraktionen erhalten für die Geschäftsführung finanzielle Zuwendungen aus dem Haushalt des Kreises. Die Zuwendung setzt sich zusammen aus</p> <p>a) einem jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 4.350,00 €,</p> <p>b) einer gestaffelten jährlichen Aufwendungspauschale nach Stärke der Fraktion für die</p> <p style="padding-left: 20px;">1. bis 10. Person: 4.750,00 €</p> <p style="padding-left: 20px;">11. bis 20. Person: 2.436,00 €</p> <p style="padding-left: 20px;">21. bis 30. Person: 1.928,00 €</p> <p style="padding-left: 20px;">ab der 31. Person jeweils: 1.165,00 €.</p> <p>(2) Die Beträge zu Absatz 1, Buchstaben a) und b) werden jährlich vor der Aufstellung des Haushaltsplanes in Höhe des vom Kreistagspräsidium in seiner ersten Sitzung nach der Sommerpause zu beschließenden Prozentsatzes, aufgerundet auf volle EURO-Beträge, angeglichen. Die Fraktionen werden über die Angleichung informiert.</p> <p>(3) Die Zahlung der Fraktionsförderung erfolgt in 12 monatlichen Teilbeträgen jeweils zu Beginn eines Monats auf das von den Fraktionen dem Kreistagsbüro zu benennende Konto. Durch die Bildung von Teilbeträgen entstehende Über- oder Unterzahlungen werden nicht ausgeglichen, sofern die Differenz zwischen dem</p>	<p>(1) Die Fraktionen erhalten für die Geschäftsführung finanzielle Zuwendungen aus dem Haushalt des Kreises. Die Zuwendung setzt sich zusammen aus</p> <p>a) einem jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 4.350,00 <u>4.534,00</u> €,</p> <p>b) einer gestaffelten jährlichen Aufwendungspauschale nach der Mitgliederzahl der Fraktion für die</p> <p style="padding-left: 20px;">1. bis 10. Person: 4.750,00 <u>4.951,00</u> €</p> <p style="padding-left: 20px;">11. bis 20. Person: 2.436,00 <u>2.539,00</u> €</p> <p style="padding-left: 20px;">21. bis 30. Person: 1.928,00 <u>2.010,00</u> €</p> <p style="padding-left: 20px;">ab der 31. Person jeweils: 1.165,00 <u>1.214,00</u> €.</p> <p>(2) Die Beträge zu Absatz 1, Buchstaben a) und b) werden jährlich vor der Aufstellung des Haushaltsplanes in Höhe des vom Kreistagspräsidium in seiner ersten Sitzung nach der Sommerpause zu beschließenden Prozentsatzes, aufgerundet auf volle EURO-Beträge, angeglichen. Die Fraktionen werden über die Angleichung informiert.</p> <p>(3) Die Zahlung der Fraktionsförderung erfolgt in der Regel in 12 <u>zwölf</u> monatlichen Teilbeträgen jeweils zu Beginn eines Monats auf das von den Fraktionen dem Kreistagsbüro zu benennende <u>Büro der/s Kreistagsvorsitzenden benannte</u> Konto. Durch die Bildung von Teilbeträgen entstehende Über- oder</p>

<p>festgestellten Jahresbetrag der Fraktionsförderung und der Summe der monatlichen Teilbeträge den Betrag von einem Euro nicht überschreitet.</p>	<p>Unterzahlungen werden nicht ausgeglichen, sofern die Differenz zwischen dem festgestellten Jahresbetrag der Fraktionsförderung und der Summe der monatlichen Teilbeträge den Betrag von einem Euro nicht überschreitet.</p> <p><i>(4) Für die bestimmungsgemäße Verwendung der Fraktionsfördermittel haften die oder der Vorsitzende der geförderten Fraktion. Nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.</i></p> <p><i>(5) Auf Antrag kann der Kreisausschuss bei der Bildung einer Fraktion einmalig einen dreimonatigen Vorschuss gewähren.</i></p>
<p>§ 2 – Nachweis der Verwendung</p>	<p>§ 2 – Nachweis der Verwendung <u>und Prüfung</u></p>
<p>(1) Über die Verwendung der Fraktionsfördermittel ist dem Revisionsamt des Kreises bis zum 30. April des folgenden Jahres ein Nachweis zur Prüfung vorzulegen. Das Büro der/s Kreistagsvorsitzenden ist über die Vorlage zu informieren.</p>	<p>(1) Über die Verwendung der Fraktionsfördermittel ist dem Revisionsamt des Kreises <u>Landkreises</u> bis zum 30. April des folgenden Jahres ein Nachweis (<u>Verwendungsnachweis</u>) zur Prüfung vorzulegen. Das Büro der/s Kreistagsvorsitzenden ist über die Vorlage zu informieren. <u>Der Verwendungsnachweis ist nach dem durch das Revisionsamt vorgegebenen Muster zu führen.</u></p> <p><i>(2) Die Prüfungsniederschriften erhält der Kreisausschuss sowie der Kreistag über den Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis. Über Einwendungen gegen getroffene Prüfungsfeststellungen entscheidet der Kreisausschuss.</i></p>
<p>§ 3 – Übertragbarkeit</p>	<p>§ 3 – Übertragbarkeit</p>
<p>(1) Im Förderjahr nicht verbrauchte Fraktionsfördermittel können bis zum Ende des folgenden Rechnungsjahres in Anspruch genommen werden und sind im Folgejahr vorrangig vor den Mitteln des dann laufenden Förderjahres zu verwenden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel sind nach Feststellung durch das Revisionsamt zurückzuzahlen.</p>	<p>(1) Im Förderjahr nicht verbrauchte Fraktionsfördermittel können bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden und sind im Folgejahr vorrangig vor den Mitteln des dann laufenden Förderjahres zu verwenden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel sind nach Feststellung durch das Revisionsamt zurückzuzahlen. <u>Sie werden im Folgejahr vorrangig verwendet.</u></p>

	<i>(2) Werden die übertragenen Mittel auch im Folgejahr nicht verausgabt, sind diese nach Feststellung durch das Revisionsamt zurückzuzahlen. Alternativ wird im Wege der Verrechnung der Anspruch auf Fraktionsfördermittel des folgenden Haushaltsjahres gekürzt.</i>
§ 5 – Bereitstellung von Büroräumen	§ 5 – Bereitstellung von Büroräumen
(1) Soweit in dem Haus, in welchem sich das Kreistagsbüro befindet, Räume über den Bedarf der Kreisverwaltung hinaus zur Verfügung stehen, können die Fraktionen ein Arbeitszimmer bei der Kreisverwaltung mieten.	(1) Stehen im Haus Kreishaus Darmstadt Räume über den Eigenbedarf der Kreisverwaltung hinaus zur Verfügung, können die Fraktionen gegen Kostenerstattung dort Arbeitsräume anmieten.
	§ 6 – Abwicklung zum Ende einer Wahlzeit
	(1) Mit Ablauf der Wahlzeit endet auch der Bestand der im Kreistag gebildeten Fraktionen. Die Fraktionen sind aufzulösen und vorher wirtschaftlich zu liquidieren. (2) Der Verwendungsnachweis nach § 2 Absatz 1 Satz 1 ist bis zum 30. April des Jahres, in dem die Wahlzeit endet, zur Prüfung vorzulegen.
	§ 7 - Inkrafttreten
	Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Förderung der Fraktionsarbeit im Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 15.05.2006 zuletzt geändert durch Satzung vom 18.03.2024 außer Kraft.